

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 10. Dezember 2025	Nr. 226
------	--------------------------------	---------

Jahresabschluss Immobilien Bremen – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen – für das Wirtschaftsjahr 2024

16. September 2025

Gemäß § 33 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 505) sowie § 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Eigenbetrieb Immobilien Bremen – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (IBStadtOG) – vom 1. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 753) hat der Betriebsausschuss des Immobilien Bremen in seiner Sitzung am 16. September 2025 mit folgendem Beschluss den Jahresabschluss genehmigt sowie der Betriebsleitung Entlastung erteilt:

1. Der Betriebsausschuss stellt den von der Treuhand Weser-Ems GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss von Immobilien Bremen – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (IB Stadt) zum 31.12.2024
 - a) mit einer Bilanzsumme von 27.730.880,82 €
 - b) mit einem Bilanzgewinn von 3.629.527,96 € (Jahresüberschuss in Höhe von 694.463,67 € zzgl. Gewinnvortrag in Höhe von 2.935.064,29 €)
 - c) mit einem Jahresüberschuss von 694.463,67 €

fest.
2. Der Betriebsausschuss beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 694.463,67 € auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Betriebsleitung, bestehend aus der Geschäftsführerin Frau Susanne Kirchmann und dem Geschäftsführer Herrn Thomas Börsch, wird Entlastung erteilt.
4. Der Senator für Finanzen wird gebeten, den Jahresabschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Der Senator für Finanzen wird gebeten, den Prüfungsbericht dem Rechnungshof zu übermitteln.

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Anlage 3: Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Anlage 4: Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2024

gez. Senator
Björn Fecker
Vorsitzender des Betriebsausschusses

Anlage 1

Immobilien Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Stand 12.09.2025

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2024 EUR	Vorjahr EUR		31.12.2024 EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	0,00	I. Gezeichnetes Kapital	3.116.049,05	3.116.049,05
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	73.578,28	67.310,04	II. Gewinnrücklagen	487.427,57	487.427,57
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	73.578,28	67.310,04		
II. Sachanlagen					
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	375.117,64	428.056,43	III. Bilanzgewinn		
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.935.064,29	1.822.631,31
	375.117,64	428.056,43	2. Jahresüberschuss	694.463,67	1.112.432,98
	448.695,92	495.366,47			
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	C. RÜCKSTELLUNGEN		
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	20.778.342,29	21.289.502,55	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	143.071,00	146.172,00
3. Geleistete Anzahlungen	-12.640.717,25	-12.782.970,76	2. Steuerrückstellungen	14.150,00	4.637,00
	8.137.625,04	8.506.531,79	3. Sonstige Rückstellungen	6.479.700,95	6.687.152,02
				6.636.921,95	6.837.961,02
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	218.149,97	170.557,58	D. VERBINDLICHKEITEN		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	22.250,92	101.784,24	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.732.395,22	4.890.566,60
3. Forderungen gegen die FHB	18.495.026,78	16.614.105,79	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.630.503,54	2.366.352,12
4. Sonstige Vermögensgegenstände	45.768,72	119.271,44	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	390.852,39	100.245,29
	18.781.196,39	17.005.719,05	4. Verbindlichkeiten gegenüber der FHB	7.085.835,05	5.584.736,67
	26.918.821,43	25.512.250,84	5. Sonstige Verbindlichkeiten	6.934,96	3.963,56
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				13.846.521,16	12.945.864,24
	363.363,47	328.569,25	E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	27.730.880,82	26.336.186,56		10.618,86	10.618,88
				27.730.880,82	26.336.186,56

Anlage 2

Immobilien Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	77.782.444,41	67.259.592,28
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an fertiger unfertiger Erzeugnissen	511.160,26	4.981.206,47
3. Sonstige betriebliche Erträge	125.550,00	358.664,03
	77.396.834,15	72.599.462,78
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-176.666,69	-180.838,64
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.467.766,43	-18.396.115,24
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-39.606.271,84	-37.815.945,05
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 2.689.872,18 (Vj.: TEUR 2.490.622,95)	-10.568.693,56	-9.630.102,76
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	542.522,91	402.853,09
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.952.564,97	5.402.755,70
	77.314.486,40	71.828.670,48
Betriebsergebnis	82.347,75	770.792,30
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus Abzinsung: EUR 20.125,94 (Vj.: TEUR 54.239,47)	644.272,44	353.558,10
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus Abzinsung: EUR 11.813,00 (Vj.: TEUR 6.145,00)	-16.864,00	-6.191,42
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-13.557,52	-3.412,00
11. Ergebnis nach Steuern	696.196,67	1.114.786,98
12. Sonstige Steuern	1.735,00	2.354,00
13. Jahresüberschuss	694.463,67	1.112.432,98

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Immobilien Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss von Immobilien Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Immobilien Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- spricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des BremSVG in Verbindung mit dem IBStadtOG sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des BremSVG in Verbindung mit dem IBStadtOG sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 BremSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die

von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des BremSVG in Verbindung mit dem IBStadtOG sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des BremSVG in Verbindung mit dem IBStadtOG sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutref-

fendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu

modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, 7. Juli 2025

**Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

(Pfeiffer) (Heinrichs)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer